

Wasserversorgungsreglement

der

Feuerschagemeinde Appenzell

vom 10. April 2026

VERSION ZUR ABSTIMMUNG

INHALT

I.	Allgemeines	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Rechtsform der Wasserversorgung	5
Art. 3	Kunde	5
Art. 4	Versorgungsgebiet	5
II.	Bezugsverhältnis	5
Art. 5	Entstehung des Bezugsverhältnisses	5
Art. 6	Beendigung des Bezugsverhältnisses	6
III.	Pflichten der Wasserversorgung	6
Art. 7	Aufgabe	6
Art. 8	Werkleitungspläne	6
Art. 9	Wasserversorgungsplanung	6
Art. 10	Betriebsdruck	6
Art. 11	Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung	7
Art. 12	Höhere Gewalt	7
IV.	Pflichten der Kunden	7
Art. 13	Verwendung des Wassers	7
Art. 14	Erstellung und Betrieb Hausinstallationen	7
Art. 15	Meldepflicht	8
Art. 16	Bewilligungspflicht	8
Art. 17	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	8
Art. 18	Mängel an Hausinstallationen	9
V.	Anlagen der Wasserversorgung	9
Art. 19	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	9
Art. 20	Hydrantenanlagen	9
Art. 21	Dienstbarkeiten	9
Art. 22	Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	9
VI.	Messsystem	10
Art. 23	Messeinrichtung	10
Art. 24	Installation der Messeinrichtung	10
Art. 25	Datenauslesung	10
Art. 26	Nebenmesseinrichtungen	10
VII.	Anschlüsse und Hausinstallationen	11
Art. 27	Anschlussgesuch	11
Art. 28	Hausanschlussleitungen	11
Art. 29	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 30	Stilllegung von Hausanschlussleitungen	11

Art. 31	Hausinstallationen	12
Art. 32	Wasserabgabe oder -ableitung	12
VIII.	Technische Vorschriften	12
Art. 33	Technische Normen	12
Art. 34	Technische Vorgaben.....	12
Art. 35	Installationsberechtigungen.....	12
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
IX.	Finanzierung	13
Art. 37	Finanzierung der Wasserversorgung	13
Art. 38	Wiederkehrenden Gebühren	13
Art. 39	Netzkostenbeitrag.....	13
Art. 40	Hausanschluss-Kostenbeitrag.....	14
Art. 41	Erschliessungsbeiträge	14
Art. 42	Temporäre Wasserbezüge	14
Art. 43	Finanzierung der Hydrantenanlagen	14
Art. 44	Subventionsrückerstattungen.....	14
X.	Rechnungsstellung und Zahlung	14
Art. 45	Rechnungsstellung	14
Art. 46	Zahlungsbedingungen	15
Art. 47	Wiederholter Zahlungsverzug	15
Art. 48	Gestörte Messeinrichtungen.....	15
Art. 49	Wasserverluste	15
Art. 50	Verjährung	15
XI.	Haftung	16
Art. 51	Haftungsausschluss	16
Art. 52	Schäden.....	16
Art. 53	Wasserbezug.....	16
XII.	Datenschutz.....	16
Art. 54	Umgang mit Kundendaten.....	16
Art. 55	Aufbewahrung von Daten	17
XIII.	Schlussbestimmungen	17
Art. 56	Widerhandlungen	17
Art. 57	Einsprache.....	17
Art. 58	Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte.....	17
Art. 59	Inkrafttreten	18

ABKÜRZUNGEN

GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VERSION ZUR ABSTIMMUNG

Die Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell erlässt folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung durch die Energie- und Wasserversorgung Appenzell (im Folgenden abgekürzt Wasserversorgung) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und ihren Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Rechtsform der Wasserversorgung

Die Energie- und Wasserversorgung Appenzell der Feuerschaugemeinde Appenzell ist ein un-selbständiger, öffentlicher Betrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell.

Art. 3 Kunde

- 1 Als Kunde im Sinne dieses Reglements gelten Eigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bau-rechtnehmer von den an die Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Lie-genschaften.
- 2 Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümergemein-schaften oder Erbengemeinschaften) haben einen Vertreter zu bestimmen, der als Ansprech-person gegenüber der Wasserversorgung auftritt.

Art. 4 Versorgungsgebiet

- 1 Die Energie- und Wasserversorgung Appenzell, die Wasserkorporation Rüte, die Wasserkor-poration Gonten und die Wasserversorgung Haslen-Engghütten stellen die Versorgung in den Bauzonen im Gebiet der Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten sicher. Sie definieren gemeinsam das Versorgungsgebiet der jeweiligen Wasserversorgung.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen besteht keine Versorgungspflicht. Bei einer angemessenen Kosten-beteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – sind, auf Beschluss der Wasserversorgung, Ausnahmen möglich.
- 3 Es können auch Liegenschaften oder Wasserversorgungen in angrenzenden Kantonen mit Trinkwasser versorgt werden.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 5 Entstehung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und dem Kunden (im Folgenden abge-kürzt Bezugsverhältnis) entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Leitungsnetz oder sobald der Kunde einen von der Wasserversorgung unterbreiteten Netzan-schlussvertrag unterzeichnet hat.

Art. 6 Beendigung des Bezugsverhältnisses

- 1 Der Kunde kann das Bezugsverhältnis mit der Wasserversorgung mit einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Feuerschaukommission kann weitere Kündigungsmöglichkeiten vorsehen.
- 2 Das Bezugsverhältnis endet mit der Stilllegung der Hausanschlussleitung.
- 3 Der Verkäufer einer Liegenschaft meldet der Wasserversorgung die Handänderung mit Angabe des Zeitpunktes, seiner neuen Adresse und der Adresse des Käufers fünf Arbeitstage im Voraus.
- 4 Bis zum Eingang der Handänderungsmeldung haftet der Verkäufer für die Verpflichtungen des Kunden und insbesondere für die Finanzierung des Wasserverbrauchs, sofern diese nicht vom neuen Kunden übernommen und erfüllt werden.

III. PFLICHTEN DER WASSERVERSORGUNG

Art. 7 Aufgabe

- 1 Die Wasserversorgung liefert ausreichend und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
 - a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besondere Druckanforderungen);
 - b) einzelnen Kunden grössere Wassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssen.
- 3 Die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Benutzung der wasserversorgungseigenen Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Hydrantenlöschschutz) sind mit den zuständigen Bezirken zu regeln.

Art. 8 Werkleitungspläne

Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und den dazugehörigen Leitungen einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

Art. 9 Wasserversorgungsplanung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für ihr Versorgungsgebiet und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 10 Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von Hochhäusern und hochgelegenen Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.

Art. 11 Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:
 - a) bei Mangellagen;
 - b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Fällen von höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage).
- 2 Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrüche werden nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt.
- 3 Die Wasserversorgung verpflichtet sich, Störungen an ihren Anlagen so schnell wie möglich zu beheben.

Art. 12 Höhere Gewalt

- 1 Ist die Wasserversorgung aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt das Bezugsverhältnis wirksam.
- 2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Wasserversorgung, kriegerische Ereignisse, Sabotage, Streik, Epidemien / Pandemien, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der Wasserversorgung betreffen.
- 3 Die Wasserversorgung ist von ihrer Haftung wegen Nickerfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert.
- 4 Die Wasserversorgung informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Wasserlieferung.

IV. PFLICHTEN DER KUNDEN

Art. 13 Verwendung des Wassers

- 1 Jede Wasserverschwendungen ist zu vermeiden.
- 2 Ist der Wasserverbrauch kleiner als 100 Liter pro Monat, so ist der Kunde verpflichtet eine regelmässige Spülung der Hausanschlussleitung zu gewährleisten.
- 3 Wird trotz Aufforderung der Wasserverbrauch nicht auf mehr als 100 Liter pro Monat erhöht, verfügt die Wasserversorgung die Stilllegung des Anschlusses.

Art. 14 Erstellung und Betrieb Hausinstallationen

- 1 Die Kunden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die Hausinstallationen gemäss Art. 31.
- 2 Die Kunden tragen die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausinstallationen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Die Wasserversorgung kann sich an den Kosten beteiligen.
- 3 Die Kunden stellen sicher, dass die Vorschriften gemäss Kapitel VIII eingehalten werden.
- 4 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Art. 15 Meldepflicht

- 1 Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen:
 - a) Veränderungen an den Hausinstallationen, die zu einer Änderung des mutmasslichen Belastungswerts (LU) von ± 15 LU oder mehr führen;
 - b) die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser gemäss Art. 36 innerhalb von Gebäuden;
 - c) Druckerhöhungs- und/oder Wasseraufbereitungsanlagen des Kunden;
 - d) das Ende des Wasserbezugs gemäss Art. 6.
- 2 Die Meldungen sind mit den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Formularen und mit den dort verlangten Unterlagen einzureichen.
- 3 Die Meldungen nach Abs. 1 lit. a) - c) müssen durch einen Installationsberechtigten gemäss Art. 35 eingereicht werden.

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:
 - a) die Erstellung von Netzanschlüssen gemäss Art. 27;
 - b) spezielle Nutzungszwecke gemäss Art. 27;
 - c) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten gemäss Art. 20;
 - d) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte gemäss Art. 32.
- 2 Die Gesuche sind mit den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Formularen und mit den dort verlangten Unterlagen einzureichen.
- 3 Die Meldungen nach Abs. 1 lit a) und b) müssen durch einen Installationsberechtigten gemäss Art. 35 eingereicht werden.

Art. 17 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1 Die Kunden haben den Vertretern der Wasserversorgung sowie den von der Wasserversorgung ermächtigten Personen während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit:
 - a) den ungehinderten Zutritt zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gewähren (Art. 701 ZGB, SR 210);
 - b) die notwendigen Handlungen der Wasserversorgung (inkl. Kontrolle und Bedienung der Hausinstallationen) zu ermöglichen.
- 2 Wo nötig haben die Kunden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.
- 3 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen inklusive der Hydrantenanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich und bedienbar sein.
- 4 Schäden an Hausanschlussleitungen, Störungen und Schäden an der Messeinrichtung sowie ungewöhnliche Geräusche aus Hausinstallationen sind der Wasserversorgung durch den Kunden umgehend zu melden.
- 5 Die Kunden sind auf Anfrage hin verpflichtet der Wasserversorgung die aktuellen Belastungswerte mitzuteilen.

Art. 18 Mängel an Hausinstallationen

- 1 Vorschriftswidrig erstellte, mangelhafte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind durch die Kunden sofort auf eigene Kosten instand zu stellen.
- 2 Bei Säumnis fordert die Wasserversorgung den Kunden schriftlich auf, die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 3 Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Kunden beheben oder beheben lassen.

V. ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Art. 19 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

- 1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers (inkl. Hausanschlussleitungen) notwendigen Bauten und Einrichtungen.
- 2 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind bis zur Eigentumsgrenze gemäss Art. 29 im Eigentum der Wasserversorgung.
- 3 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der GWP.

Art. 20 Hydrantenanlagen

- 1 Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- 2 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydrantenanlagen nach den Vorgaben der Feuerwehren und der zuständigen kantonalen Stellen sowie den Vorgaben im Kapitel VIII.
- 3 Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung oder die Feuerwehr bedient werden.
- 4 Die Benutzung der Hydranten für andere Zwecke als die Brandbekämpfung bedarf gemäss Art. 16 einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 21 Dienstbarkeiten

- 1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Baugesetzgebung.
- 2 Die Kunden erteilen mit Beginn des Bezugsverhältnisses der Wasserversorgung das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht für die Hausanschlussleitung durch eigenen Grund und Boden stillschweigend und unentgeltlich.
- 3 Falls für die Hausanschlussleitung des Kunden Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter nötig sind, verschafft der Kunde der Wasserversorgung solche Zuleitungsrechte durch Drittengut zu eigenen Lasten.
- 4 Auf Verlangen einer Partei können Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, welche im Grundbuch eingetragen werden können.

Art. 22 Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

- 1 Das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten oder umfangreiche Aufschüttungen auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

- 3 Muss eine Leitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund eines Vorhabens mit einer rechtskräftigen Baubewilligung verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Kunden auferlegt werden.

VI. MESSSYSTEM

Art. 23 Messeinrichtung

- 1 Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
- 2 Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Kunden intelligente Messsysteme einsetzen.
- 3 Messeinrichtungen sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- 4 Die Wasserversorgung installiert die Messeinrichtungen auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie.

Art. 24 Installation der Messeinrichtung

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt die Lage der Messeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Messeinrichtung muss frostsicher und horizontal eingebaut werden.
- 3 Für einen Netzanschluss wird, mit Ausnahme von Art. 26 nur eine Messeinrichtung installiert.
- 4 Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.
- 5 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Wasserversorgung plombiert werden. Wer unberechtigt Plombe an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen.
- 6 Lässt sich im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort finden, so können in Ausnahmefällen frostsichere Messschächte akzeptiert werden. Die Wasserversorgung bestimmt den Standort, Grösse und Ausführung des Messschachts. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 25 Datenauslesung

- 1 Die Messdaten werden aus den Messeinrichtungen vor Ort oder fern ausgelesen.
- 2 Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit ausgelesen und zur Verrechnung gebracht.
- 3 Nebst dem Wasserverbrauch können elektronisch weitere Daten für Zwecke gemäss Art. 54 gespeichert und ausgelesen werden.

Art. 26 Nebenmesseinrichtungen

- 1 Nebenmesseinrichtungen können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 2 Die Kosten für die Nebenmesseinrichtungen werden nicht von der Wasserversorgung getragen.
- 3 Sofern in diesem Artikel nicht anders festgelegt, gelten für Nebenmesseinrichtungen die anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

VII. ANSCHLÜSSE UND HAUSINSTALLATIONEN

Art. 27 Anschlussgesuch

Die Erstellung von Netzanschlüssen sowie die Installation der nachfolgenden Anlagen bedürfen einer Bewilligung:

- a) Schwimmbäder und bewegliche Bassins über 20 m³
- b) Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten)
- c) Öffentliche Brunnen
- d) Kühl- und Klimaanlagen

Art. 28 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit einer oder mehreren Hausinstallationen.
- 2 Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung festgelegt.
- 3 Bei Neuanschlüssen oder Erweiterungen wird dem Kunden eine Vereinbarung für den Netzan schluss an die Wasserversorgung unterbreitet.
- 4 Grundsätzlich werden keine Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.
- 5 Pro Liegenschaft wird eine Hausanschlussleitung erstellt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen gewähren.
- 6 Die Wasserversorgung ist berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus benachbarten Liegenschaften anzuschliessen.

Art. 29 Eigentumsverhältnisse

- 1 Im Eigentum der Wasserversorgung ist, sofern in einem Vertrag nicht anders geregelt:
 - a) der Anschlusszuschieber an der Hauptleitung;
 - b) die Hausanschlussleitung bis zur projizierten Fassadenlinie oder bis zur Aussenwand der unterirdischen Baute, wenn diese die projizierte Fassadenlinie überschreitet;
 - c) die Messeinrichtungen.
- 2 Im Eigentum des Kunden sind, sofern in einem Vertrag nicht anders geregelt:
 - a) die Hauseinführung;
 - b) das erste innere Absperrorgan und sämtliche nachfolgenden Installationen (ohne Messeinrichtungen).
- 3 Die Anlagen werden von den jeweiligen Eigentümern unterhalten und erneuert.

Art. 30 Stilllegung von Hausanschlussleitungen

- 1 Nach der Kündigung durch den Kunden wird die Hausanschlussleitung stillgelegt.
- 2 Die Wasserversorgung kann die Stilllegung gemäss Art. 13 verfügen. Die Ergreifung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3 Die Kosten für die Stilllegung der Hausanschlussleitung sind vom Kunden zu tragen.
- 4 Die Kosten für einen späteren Neuanschluss werden zu Lasten des Kunden abgerechnet.
- 5 Auch wenn kein Trinkwasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht mindestens bis zur Stilllegung des Anschlusses.

Art. 31 Hausinstallationen

- 1 Hausinstallationen sind private Wasserversorgungsanlagen. Sie umfassen alle ortsfesten und provisorischen Leitungen und Einrichtungen für die Wasserverteilung und -nutzung inner- und ausserhalb von Gebäuden/Bauten.
- 2 Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Kunden. Die Eigentumsgrenze wird in Art. 29 definiert.
- 3 Die Messeinrichtung gemäss Kapitel VI ist nicht Bestandteil der Hausinstallation.
- 4 Das Anbringen von Abzweigungen oder unbewilligten Entnahmestellen zwischen der Eigentumsgrenze und der Messeinrichtung ist untersagt.

Art. 32 Wasserabgabe oder -ableitung

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse) abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

VIII. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 33 Technische Normen

- 1 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Hausinstallationen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- 2 Es dürfen nur Materialien verwendet werden, welche vom SVGW zugelassen sind.
- 3 Die Hausinstallationen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben.

Art. 34 Technische Vorgaben

- 1 Die Wasserversorgung kann weitere verbindliche technische Vorgaben für die Hausinstallationen festlegen.
- 2 Die Installations- und Wartungsvorgaben der Hersteller von Geräten der Hausinstallation sind einzuhalten.

Art. 35 Installationsberechtigungen

- 1 Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die im Register der Wasserversorgung eingetragen oder direkt von der Wasserversorgung beauftragt sind.
- 2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung sowie die Bestimmungen zur Registerführung werden von der Feuerschaukommission festlegt.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- 1 Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser (Eigen-, Regen- oder Grauwasser) und dem System der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darf keine Verbindung bestehen.
- 2 Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.
- 3 Die Nutzung muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

IX. FINANZIERUNG

Art. 37 Finanzierung der Wasserversorgung

- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung gemäss Art. 7 muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Wasserversorgung finanziert sich mit:
 - a) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - b) Anschlussbeiträgen (Hausanschluss-Kostenbeitrag und Netzkostenbeitrag);
 - c) Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Bezirke usw.);
 - d) Erschliessungsbeiträgen (Perimeterbeiträge);
 - e) Erträgen aus Dienstleistungen;
 - f) Gebühren für Sonderleistungen und Inkassowesen.
- 3 Die Feuerschaukommission legt die Höhe von Gebühren und Beiträgen in einer Tarifordnung fest.
- 4 Die Gebühren und Beiträge unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 38 Wiederkehrenden Gebühren

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- 2 Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des gemessenen effektiven Wasserbezugs.

Art. 39 Netzkostenbeitrag

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von vorgelagerten Anlagen sind Netzkostenbeiträge zu bezahlen:
 - a) Für jedes Gebäude mit hauptsächlicher Wohnnutzung und für jede weitere Wohnung oder jeden weiteren Gewerbebetrieb in demselben Gebäude ein einmaliger Beitrag
 - b) Für jede landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft ohne Wohngebäude ein einmaliger Beitrag
 - c) Für jede Liegenschaft die nicht landwirtschaftlich oder hauptsächlich für Wohnzwecke genutzt wird, nach Neu- oder Ersatzneubauten ein einmaliger Beitrag; zusätzlich dazu für jede weitere Wohnung oder jeden weiteren Gewerbebetrieb auf derselben Liegenschaft ein einmaliger Beitrag
 - d) Für spezielle Anlagen (wie z.B. Sprinkleranlagen oder Schwimmbäder)
- 2 Der Netzkostenbeitrag kann als Pauschale, als mengenabhängiger Beitrag oder als Kombination aus beidem definiert werden.
- 3 Die Netzkostenbeiträge sind zu leisten, auch wenn mehrere Gebäude oder Liegenschaften über einen gemeinsamen Wasseranschluss verfügen.
- 4 Bei Abparzellierungen oder Erweiterungen (z.B. zusätzliche Wohnungen, Einbau von Schwimmbädern oder neuen Gewerbebetrieben) werden zusätzliche Netzkostenbeiträge fällig.
- 5 Eine Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 40 Hausanschluss-Kostenbeitrag

Der Kunde trägt die Kosten:

- a) für die Erstellung oder Vergrösserung (inkl. Tiefbauarbeiten) der Hausanschlussleitung (Art. 28) einschliesslich des dazugehörigen Anschlusschiebereinbaus;
- b) für Anpassungsarbeiten, wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden die Verlegung oder Abänderung der Hausanschlussleitung bedingen.

Art. 41 Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Wasserversorgung fordert bei Erschliessungen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge nach der kantonalen Baugesetzgebung ein.
- 2 Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen wird ausgeschlossen.
- 3 Bezahlte Erschliessungsbeiträge werden nicht den Anschlussbeiträgen angerechnet.

Art. 42 Temporäre Wasserbezüge

- 1 Alle Kosten für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung, den Ersatz und die Demontage von temporären Netzanschlüssen (z.B. für Baustellen) sind ab dem Anschlusspunkt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom Kunden zu bezahlen.
- 2 Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des effektiv gemessenen Wasserbezugs.
- 3 Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Sie kann dafür eine Gebühr verlangen.
- 4 Bei temporären Netzanschlüssen gilt die Person, die den Anschluss verlangt hat, als Kunde. Im Zweifelsfall derjenige, der einen Nutzen durch den Wasserbezug erlangte.

Art. 43 Finanzierung der Hydrantenanlagen

- 1 Die für den Feuerschutz zuständigen Behörden beteiligen sich gemäss separater Vereinbarung betreffend Finanzierung der Löschwasserkosten an den Investitionskosten der Wasserversorgung.
- 2 Die Wasserversorgung ist berechtigt, von den für den Feuerschutz zuständigen Behörden einen zusätzlichen jährlichen Unterhaltsbeitrag für den Unterhalt der Hydrantenanlagen zu verlangen. Die Beiträge sind in separaten Vereinbarungen festzulegen.

Art. 44 Subventionsrückerstattungen

Kunden, die eine Rückerstattung von Bundes-, Kantons- oder Bezirksbeiträgen auslösen, haben der Wasserversorgung die dadurch entstehenden Kosten zurückzuerstatten (z.B. aufgrund Zweckentfremdung von Liegenschaften, deren Erschliessung subventioniert wurde).

X. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Art. 45 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung festgelegten Zeitabständen.
- 2 Die Anschlussbeiträge werden mit Beginn des Bezugsverhältnisses gemäss Art. 5 in Rechnung gestellt.
- 3 Es können Teil- und/oder Akontorechnungen gestellt werden.
- 4 Ausserordentliche Ablesungen und Zwischenabrechnungen sind gebührenpflichtig.

Art. 46 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen.
- ² Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins von 5% sowie Mahngebühren verrechnet werden.

Art. 47 Wiederholter Zahlungsverzug

- ¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Wasserversorgung vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Prepaidzähler).
- ² Die entstandenen Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen verursachergerecht zu Lasten des Kunden.

Art. 48 Gestörte Messeinrichtungen

- ¹ War die Messeinrichtung in ihrer Funktion gestört, wird der Wasserbezug durch die Wasserversorgung festgelegt. Bei der Festlegung des Wasserbezugs ist vom Verbrauch in vorausgegangenen Ableseperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Belastungswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- ² Wird von den Kunden die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen. Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.
- ³ Die Geltendmachung eines Messfehlers der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

Art. 49 Wasserverluste

Treten in einer Anlage des Kunden Wasserverluste durch Störungen in der Hausinstallation oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen festgestellten Wasserverbrauches.

Art. 50 Verjährung

- ¹ Die einmaligen Gebühren und Beiträge verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäß anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

XI. HAFTUNG

Art. 51 Haftungsausschluss

- 1 Die Wasserversorgung haftet gegenüber den Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm durch Druckschwankungen, Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der Wasserversorgung vorliegt.
- 3 Die Haftung ist in allen Fällen ausgeschlossen, in denen die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der Wasserversorgung durch Dritte zurückzuführen sind.

Art. 52 Schäden

- 1 Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- 2 Der Kunde haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, ungenügenden Unterhalt oder Nichtbeachten von Vorgaben gemäss Art. 34 in der Hausinstallation verursacht werden.
- 3 Der Kunde haftet auch für Mietende, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Hausinstallationen benutzen.

Art. 53 Wasserbezug

Der Kunde haftet für die entstandenen Gebühren von Mietenden oder anderen Dritten, welche Wasser vom Netzanschluss des Kunden beziehen.

XII. DATENSCHUTZ

Art. 54 Umgang mit Kundendaten

- 1 Die Wasserversorgung wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bezugsverhältnisses erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.
- 2 Die Daten werden zum Zweck der Abrechnung der Wasserlieferung, Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebs, Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen, Alarmierung bei Störungen, Netzplanung, Bereitstellung von Wasser, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen genutzt.
- 3 Die Wasserversorgung liefert der zuständigen kantonalen Stelle die zur Abrechnung der Abwasser-Benützungsgebühren notwendigen Daten der Kunden (Standeskommissionsbeschluss über Abwasserbehandlung und Gebührenbezug GS 814.311).
- 4 Die Wasserversorgung ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 5 Personenbezogene Daten dürfen von der Wasserversorgung nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonalrechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Art. 55 Aufbewahrung von Daten

- 1 Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Widerhandlungen

Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

Art. 57 Einsprache

- 1 Gegen Beschlüsse der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Feuerschau-kommission Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann bei der Stan-deskommission Rekurs erhoben werden.
- 2 Die Einsprache muss eine Begründung sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und einen Antrag enthalten. Sie ist zu unterzeichnen.

Art. 58 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte

Die Wasserversorgung darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritter bedienen.

Art. 59 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Standeskommission.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser vom 11. September 1996.

Namens der Dunkeversammlung der Feuerschaugemeinde Appenzell

Appenzell, 10. April 2026

Der Präsident: Der Betriebsleiter:

Reto Camenisch

Patrick Haltmann

Von der Standeskommission genehmigt:

Appenzell,

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler

Anhang A Eigentumsgrenzen

Gemäss Art. 29

- █ Kunde
- █ Wasserversorgung



